

## S A T Z U N G

### § 1 NAME UND SITZ

- (1) Der Verein führt den Namen  
  
AUTONOM LEBEN e.V.
- (2) Er hat seinen Sitz in Hamburg.
- (3) Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

### § 2 ZWECK DES VEREINES

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereines ist die selbstlose und unmittelbare Förderung des selbstbestimmten Lebens der behinderten Menschen durch behinderte Menschen.
- (3) Der Satzungszweck wird unmittelbar verwirklicht durch:
  - a) Selbstlose Unterstützung von Personen, die aufgrund ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind
  - b) Beratung durch Betroffene
  - c) Unterstützung und Förderung eines selbstbestimmten Lebens mittels persönlicher Assistenz nach Bedarf
  - d) regionalen, nationalen und internationalen Erfahrungsaustausch auf allen Ebenen
  - e) Aktionen und Öffentlichkeitsarbeit im Interesse behinderter Menschen
  - f) Einflussnahme auf die Kommunalpolitik, insbesondere Mitarbeit bei der behindertengerechten Gestaltung von Bauvorhaben
  - g) Selbstständigkeitstraining für behinderte Menschen
  - h) besondere Beratung und Unterstützung behinderter Mädchen und Frauen
  - h) Unterstützung und Aufklärung des sozialen Umfeldes behinderter Menschen

### § 3 SELBSTLOSIGKEIT

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### § 4 MITGLIEDSCHAFT

- (1) Mitglieder können natürliche oder juristische Personen werden, die die Zwecke des Vereines unterstützen.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach schriftlichem Antrag.

#### § 5 ENDE DER MITGLIEDSCHAFT

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes unter Einhaltung einer Frist von einem Monat.
- (3) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereines verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für sechs Monate in Rückstand bleibt, so kann es durch die Mitgliederversammlung mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben werden. Über den Ausschluss beschließt in diesem Falle die Mitgliederversammlung mit dreiviertel Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Gegen den Ausschließungsbescheid kann innerhalb von vier Wochen Berufung bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden.

#### § 6 BEITRÄGE

Die Mitglieder entrichten einen Beitrag, dessen Mindesthöhe von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit **festgelegt wird**.

#### § 7 ORGANE

- (1) Organe des Vereines sind:

der Vorstand die Mitgliederversammlung

- (2) Der Vorstand besteht aus dem/der ersten, dem/der zweiten Vorsitzenden und aus einem /einer Kassenwart/in sowie aus bis zu drei BeisitzerInnen der bestehenden Projekte des Vereines. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln und allein zur Vertretung des Vereines berechtigt. Die Mitglieder des Vorstandes müssen Vereinsmitglieder und behindert sein. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Er bleibt bis zur Vorstandswahl im Amt.
- (3) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Jahreshauptversammlung einsetzen.

#### § 8 DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.

Darüber hinaus muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereines erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.

- (2) Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen mittels einfachen Briefes einberufen. Beruft der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung ein, kann in dringenden Fällen die Einladungsfrist auf fünf Werktage verkürzt werden.
- (3) Der Mitgliederversammlung sind die Jahresrechnungen und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und Entlastung des Vorstandes einzureichen.  
Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer/Innen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, um unangemeldet die Buchführung einschließlich Jahresbericht zu prüfen und der Mitgliederversammlung über das Ergebnis zu berichten.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, *wenn die* Mehrheit der anwesenden Mitglieder behindert ist. Bei der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von Zweidritteln, zur Änderung des Vereinszweckes und zur Auflösung des Vereines ist eine Mehrheit von Neunzehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

#### **§ 9 BEURKUNDUNGEN VON BESCHLÜSSEN**

Die in Vorstands- und Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem/der Versammlungsleiter/In und dem/der Schriftführer/In zu unterzeichnen sowie zur Einsicht für die Gremien bereitzuhalten.